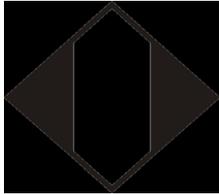


Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Zum besseren Nachvollzug der 3. Änderung des Landschaftsplanes im Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ werden die für die Änderung relevanten Textteile der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des geltenden Landschaftsplanes in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert.

Die Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes sind durch unterstreichen neu gekennzeichnet.

Eine Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt nicht.
Mittels der nachfolgend eingefügten Planskizze kann die Lage der 3. Änderung des Landschaftsplanes räumlich nachvollzogen werden.



Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung

Landschaftsplan

3. Änderung

Teilbereich

„Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR
DEN ERSATZNEUBAU DES VEINSHAUS AUF DER SPORTANLAGE
SCHLEBUSCHRATH

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurf

Stand 25.07.2022

I. PRÄAMBEL ZUR 3. ÄNDERUNG	3
RECHTSGRUNDLAGE	3
PLANBESTANDTEILE	4
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
II. VERFAHRENSABLAUF	5
III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 3. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH „ALKENRATH - SPORTANLAGE SCHLEBUSCHRATH“	7

I. PRÄAMBEL ZUR 3. ÄNDERUNG

TEILBEREICH „ALKENRATH - SPORTANLAGE SCHLEBUSCHRATH“:

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR DEN ERSATZNEUBAU DES VEREINSHAUSES AUF DER SPORTANLAGE SCHLEBUSCHRATH

Gegenstand der 3. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur Landschaftsschutzgebieten (LSG)-Festsetzung 2.2-12 „Unteres Dhünnental“ mit dem Ziel der Ermöglichung eines Ersatzneubaus des Vereinsheims am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich den Ersatzneubau des Vereinsheims und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

Rechtsgrundlage

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf folgende Vorschriften:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i.d.F.d.B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 zu § 34 Absatz 4, die am 19. August 2022 in Kraft tritt.
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 3. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Planbestandteile

Die 3. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

- den textlichen Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

Räumlicher Geltungsbereich

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ bezieht sich ausschließlich auf den durch den Verein SSV Alkenrath genutzten südlichen Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Schlebusch, Flur 3, Flurstück 50.

II. VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Leverkusen, den

.....

Fachbereich Stadtplanung

Am __.__.2022 hat der Rat die Aufstellung die 3. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom __.__.2022 in der Zeit vom __.__.2022 bis __.__.2022 gemäß § 20 Abs. LNatSchG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgte am __.__.2022.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2022 die Stellungnahmen der von der 3. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange geprüft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2022 die 3. Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz des Landschaftsplanes gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 7 (1) GO NRW mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die 3. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ bestehend aus den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ ist gem. § 19 LNatSchG NRW am __.__.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

3. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH „ALKENRATH - SPORTANLAGE SCHLEBUSCHRATH“

Entsprechend § 80 LNatSchG NRW bleiben Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf Grundlage der bisherigen Fassungen des LNatSchG NRW erfolgt sind in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG, vor Inkrafttreten des LNatSchG NRW) (§ 23, §26, § 28 und § 29 BNatSchG), nachfolgend unter Ziffer 2

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 3. Änderung Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“:

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich.

Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb der 3. Änderung werden hier zum besseren Verständnis in Auszügen in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert, diese sind nicht als Bestandteil aufgeführt. Hier sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.

Die Entwicklungsziele im bestehenden Landschaftsplan werden nicht geändert.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 <u>bis</u> 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a <u>und</u> b LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s. Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p>
-----	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Verboten ist insbesondere:</i></p> <p>1. <i>Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,</i></p>	<p><i>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i></p> <p><i>Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere</i></p>
--	--	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</i></p>	<p><i>auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauer-camping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</i> <i>b) Sport- und Spielplätze,</i> <i>c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</i> <p><i>Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Landschaftsbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, - hierunter fallen auch Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb diene-, i.S. § 35 Abs. 1-3 BBauG Befreiungen erteilen, wenn das</i></p>
--	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

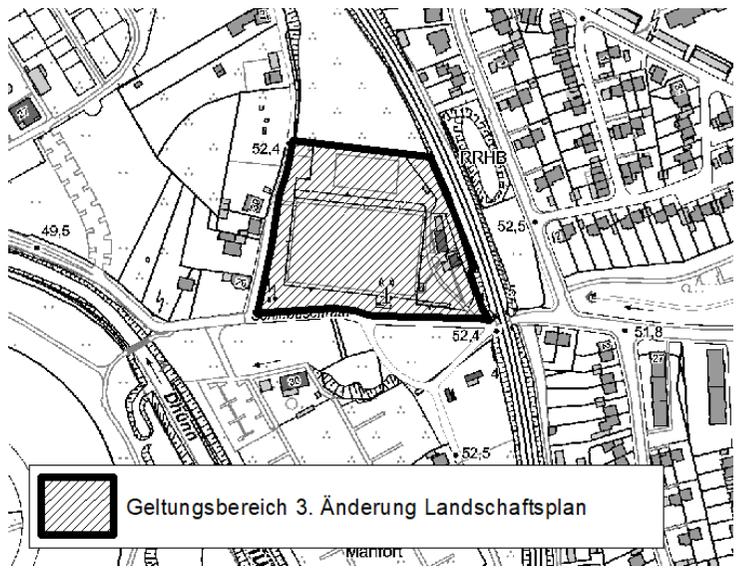
		<i>Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 - 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung.</i>
--	--	---

<i>DcDEdefgh</i> <i>2.2-12</i>	<u><i>Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“</i></u> <i>Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW</i>	<u><i>Dhünntal von Schlebusch bis zur Mündung in die Wupper</i></u> <i>- städtischer Hauptgrünzug mit vielfältigem Freizeit- und Erholungsangebot. Durch Begradigung und Eindeichung der Dhünn auf einen engen Querschnitt ist die Dhünnzone ökologisch verarmt. Durch extensive Nutzung der Grünflächen würde sich der ökologische Wert erheblich erhöhen.</i> <u><i>Dhünntal von der Stadtgrenze bis Schlebusch</i></u> <i>- weite, offene, ackerbaulich und grünlandgenutzte Talauie mit bewaldeten Hängen, bachbegleitender, geschlossener Ufervegetation und randlich kleinen Feuchtgebieten.</i> <i>Die Tageserholungsanlage „Silbersee“ ist in das Schutzgebiet mit einbezogen.</i>
---------------------------------------	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</p> <p>1. <u>Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Sportstättenbetrieb des SSV Alkenrath erforderlich sind, sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze gerodet werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</u></p>	<p><i>Besonders hervorzuheben sind die Parkanlagen im Stadtteil Schlebusch (Wuppermann-Park und Stadtpark) mit hervorragenden Altbaumbeständen, die naturnahen Waldbestände südlich von Uppersberg sowie die Artenvielfalt der Vögel (Eisvogelbrutplatz!) und Insekten im naturnahen Bachabschnitt.</i></p>
--	---	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p><u>Die 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ bezieht sich ausschließlich auf den durch den Verein SSV Alkenrath genutzten südlichen Teilbereichs des Flurstücks Gemarkung Schlebusch, Flur 3, Flurstück 50. (siehe nachfolgende Planskizze)</u></p> 
--	--	---